

## Nachunternehmerklärung

>> Mindestlohn, Tariftreue, usw.

Die Firma **Matthäus Schmid Bauunternehmen GmbH & Co. KG**,  
Hornberg 8, 88487 Baltringen

- nachfolgend: **Auftraggeber** -

erhält von der Firma .....

- nachfolgend: **Auftragnehmer** -

folgende Nachunternehmerklärung:

- 1.** Der Auftragnehmer wird den Beschäftigten, welche bei ihm zur Ausführung der gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen tätig sind, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich Entgelte gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, an die der Auftragnehmer aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung gebunden ist. Entsprechendes gilt für tarifvertragliche Regelungen oder sonstige rechtlich bindenden Mindeststandards in Bezug auf Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin insbesondere, für seine Arbeitnehmer gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) i.V.m. dem AEntG für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an Urlaub an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abzuführen.
- 2.** Die Pflicht des Auftragnehmers zur Sicherstellung der Zahlung des Mindestlohns sowie der Abführung von Beiträgen gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) i.V.m. dem AEntG für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an Urlaub an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistungen eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer als Entleiher verpflichtet, mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass den Arbeitnehmern die für die Ausführung der Leistungen geltenden Mindestentgelte, insbesondere der gesetzlich vorgegebene Mindestlohn nach § 1 MiLoG in der jeweils geltenden Höhe sowie im Übrigen die Entgelte - die nach Art und Höhe mindestens den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, an die der Auftragnehmer aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung gebunden ist - bezahlt werden sowie für diese Arbeitnehmer gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) i.V.m. dem AEntG für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an Urlaub Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abgeführt werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 3.** Soweit vom Auftragnehmer seinerseits bei der Auftragserfüllung Sub-/Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine den Regelungen der obigen Ziffern 1 und 2 entsprechende Verpflichtungserklärung vom

Sub-/Nachunternehmer einzufordern und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Diese Verpflichtungen von Sub-/Nachunternehmern besteht nur für Leistungen, die der beauftragte Sub-/Nachunternehmer innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland erbringt.

Der Auftragnehmer hat ferner vertraglich sicherzustellen, dass der Sub-/Nachunternehmer diese Verpflichtung übernimmt und einhält. Sub-/Nachunternehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Unternehmer der Arbeitnehmerüberlassung.

- 4.** Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten, Bescheinigung der Sozialkasse etc.) vom Auftragnehmer und den von diesem eingesetzten Sub-/Nachunternehmern zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmern und deren Sub-/Nachunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Darüber hinaus ermächtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeträge bei den Sozialkassen einzuholen.
- 5.** Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 6.** Kommt der Auftragnehmer schuldhaft seiner Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wird der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 7.** Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns oder gegen sonstige Regelungen dieser Verpflichtungserklärung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftraggeber ist auch dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem Auftragnehmer durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritter auf Zahlung des Mindestlohns und / oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Beiträge nach § 1 a AEntG berechtigt in Anspruch genommen wird. Die Pflichten des Auftragnehmers durch diese Verpflichtungserklärung bleiben bei einer solchen Kündigung unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gezahlten Beträge, die der Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung geleistet hat, zu übernehmen.
- 8.** Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftraggebers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- 9.** Bei Verstoß des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Sub-/Nachunternehmers gegen diese Verpflichtungserklärung oder sonstige rechtlich bindenden Regelungen zu Arbeitsbedingungen einschließlich Entgelt verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von seiner Haftung auf Zahlungen gegenüber den jeweils anspruchsberechtigten Beschäftigten des Auftragnehmers und Beschäftigten der Sub-/Nachunternehmer freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für aus solchen Zahlungen resultierende Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben gegenüber dem

Finanzamt und/oder den Sozialkassen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst darüber hinaus etwaige Bußgelder sowie Gerichts-/und Rechtsverfolgungskosten, die dem Auftraggeber infolge eines Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Sub-/Nachunternehmer gegen diese Verpflichtungserklärung entstehen.

- 10.** Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung in den vorstehenden Ziff. 1-3. zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EURO. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens 50.000,00 EURO – zudem ist die Summe der Vertragsstrafe nach dieser Ziff. 10 sowie etwaiger sonstiger Vertragsstrafen nach dem Werkvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer insgesamt stets auf 5% der Bemessungsgrundlage (die Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die Schlussrechnungssumme ohne MwSt. - solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen) begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, wie zum Beispiel infolge des Ausschlusses von öffentlichen Auftragsvergaben, bleibt vorbehalten, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.
- 11.** Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Sub-/Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.  
Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber dazu berechtigt ist, für entstandene Forderungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung mit offenen Forderungen aufzurechnen.
- 12.** Abweichend von den gesetzlichen Regelungen vereinbaren der Auftragnehmer und der Auftraggeber hinsichtlich des Beginns der gesetzlichen Verjährungsfrist folgendes: Die Verjährungsfrist für sämtliche etwaigen Ansprüche aus dieser Nachunternehmererklärung, insbesondere auf Freistellung und/oder Schadenersatz, beginnt frühestens mit der ersten schriftlichen Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte zu laufen.

---

Datum, Unterschrift, Stempel Auftragnehmer